

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 27.03.2025

Nummer 9

## Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.landkreis-schweinfurt.de](http://www.landkreis-schweinfurt.de)

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.  
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

**Anlage 2:** Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 9

## Haushaltssatzung

### des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt

#### für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	165.100 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.100 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 165.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2024 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile (Kolitzheim 1.419 EW, Röhlein 679 EW und Wipfeld 1.023 EW).

Bei 3.121 Einwohnern ergeben sich 52,87 €/EW und damit für Kolitzheim 75.019 €, für Röhlein 35.897 € und für Wipfeld 54.084 €

##### (2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	15.000 €
festgesetzt.	

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kolitzheim, den 18.03.2025

**Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Stammheim-Gruppe  
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

gez.  
Herbert  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 05.12.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 12.03.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 26.03.2025

**Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**

gez.  
Keller

## Haushaltssatzung

### des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit..... **481.000 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit..... **180.000 Euro**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf..... **476.000 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die zugeführten Abwassermengen des Jahres 2023 von insgesamt 1.007.436 m<sup>3</sup> (Kolitzheim 760.901 m<sup>3</sup> und Sulzheim 246.535 m<sup>3</sup>). Das ergibt einen Umlagebetrag je m<sup>3</sup> Abwassermenge von 0,47248659 €. Die Umlagebeträge werden damit für Kolitzheim mit 359.516 € und Sulzheim mit 116.484 € festgesetzt.

##### (2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....**50.000 Euro** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Kolitzheim, 18.03.2025

**Abwasserzweckverband  
Kolitzheim-Sulzheim  
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**  
gez.  
Herbert  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 10.12.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 12.03.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 26.03.2025

**Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt**  
gez.  
Keller